

Anlage I:
LOHNTAFEL
(1)

LOHNGRUPPEN	Stundenlohn brutto in Euro	Monatslohn brutto bei Vereinbarung einer 40-Std.-Woche auf Basis des Stundenteilers 173
1. Obergärtner, Meister im Gartenbau (Obergärtner ist, wer als solcher vom Dienstgeber im Betrieb eingesetzt ist. Meister im Gartenbau ist, wer die Meisterprüfung im Gartenbau abgelegt hat und als solcher beschäftigt ist.)	EUR 15,03	EUR 2.600,19
2. Facharbeiter im Gartenbau, Floristikfacharbeiter (Facharbeiter im Gartenbau und in der Floristik ist, wer die Facharbeiterprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften als Facharbeiter gilt)		
nach dem 2. Facharbeiterjahr	EUR 12,24	EUR 2.117,52
vom 1. bis zum 2. Facharbeiterjahr	EUR 11,42	EUR 1.975,66
3. Gartenarbeiter; ungelernte Blumenverkäufer und – binder (Gartenarbeiter ist, wer mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigt ist und nicht unter Lohngruppe 2 fällt. Ungelernte Blumenverkäufer und –binder sind solche nach Lohngruppe 2, die über keine einschlägige Fachausbildung verfügen.)	EUR 10,84	EUR 1.875,32
		Monatslohn brutto in Euro
4. LEHRLINGSEINKOMMEN (Gärtnerlehrling ist, wer den Gärtnerberuf aufgrund eines Lehrvertrages erlernt.)		
im 1. Lehrjahr		EUR 840,68
im 2. Lehrjahr		EUR 952,77
im 3. Lehrjahr		EUR 1.120,91

(2) Bei Arbeiten nach § 19 Abs. 1 ist ein Zuschlag von 50 Prozent zum Stundenlohn zu zahlen.

(3) Der Taglohn beträgt 1/26 des Monatsbruttogesamtlohnes.

(4) Der Stundenlohn beträgt 1/173 (bei 40 h/Woche) des Monatsbruttogesamtlohnes.

(5) Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen:

Bestehende Überzahlungen der kollektivvertraglichen Löhne bzw. der Lehrlingseinkommen bleiben in ihrer euro/centmäßigen Höhe gegenüber den erhöhten kollektivvertraglichen Löhnen bzw. der Lehrlingseinkommen aufrecht.

(6) Praktikanten, die im Rahmen ihres Lehrplanes bzw. der Studienordnung eine vorgesehene praktische Tätigkeit absolvieren, erhalten eine monatliche Praktikantenentschädigung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr. Die übrigen Bestimmungen des Kollektivvertrages finden auf sie keine Anwendung.

(7) Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie 2025

Für den Fall, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie auch für das Jahr 2025 vorsieht, wird eine dahingehende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden, um eine Auszahlung zu ermöglichen.